

Richtlinie Nr. 4 / 3. März 2021

Energieholzlager im Wald

Durch das Departement für Bau und Umwelt genehmigt am 3. März 2021. Die Richtlinie ersetzt die Richtlinie Nr. 4 betreffend Brennholz- und Schnitzzellager vom November 2009.

1. Zweck

Diese Richtlinie setzt sich mit der Frage auseinander, in welchen Fällen Energieholzlager der Baubewilligungspflicht unterstehen und zeigt entsprechende Abgrenzungskriterien auf. Die Richtlinie richtet sich primär an Grund- bzw. Waldeigentümer, Forstbetriebe und -unternehmen, sowie an vollzugsbeauftragte Amtsstellen und Behörden. Sie soll einen Standard in Bezug auf die Beurteilung der Baubewilligungspflicht von Energieholzlagern sicherstellen. Vom Standard ausgenommen sind aussergewöhnliche Lagen (z.B. Kalamitäten, Sturmbewältigung, usw.).

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie bezieht sich auf Energieholzlager im Wald, d.h. die durch die sog. "statische Waldgrenze" abgegrenzte Fläche, wie sie im ThurGIS online abgerufen werden kann (<https://map.geo.tg.ch>).

Nicht direkt anwendbar ist die Richtlinie auf Holzlager ausserhalb des Waldareals. Eine sinngemässe Anwendung der Kriterien betreffend Baubewilligungspflicht ist zwar nicht ausgeschlossen; der Entscheid über die Anwendbarkeit obliegt indes der jeweils zuständigen Behörde.

3. Nicht baubewilligungspflichtige Energieholzlager

3.1 Stückholzlager

Bei Stückholzlagern handelt es sich um aufgeschichtete, in der Regel 1 m lange Spalten und Rugel aus Waldholz. Bei Einhaltung der nachfolgenden Kriterien können sie im Wald grundsätzlich ohne behördliche Bewilligung erstellt werden:

- **Doppelreihige** Ausbildung zur Lagerung von zwei hintereinanderliegenden Stapel/Beigen von Meterrugeln/-spalten. Zwischenräume, die auch als Unterstand genutzt werden könnten, sind unzulässig.
- Die Länge des Lagers beträgt **maximal 20 m**, der Abstand zum nächsten Lager mindestens 10 m.
- In den Boden geschlagene Holzpfähle können als **Dachstützen** dienen. Permanente Sockel sind hingegen unzulässig.
- Eine Blache oder Folie (kunststoffbeschichtetes Material) zur Abdeckung oder ein **einfaches Puldach** aus Blech, Holz oder Zementfaserplatten sind möglich, aber keine geschlossenen seitlichen Abdeckungen oder Wände, ausser auf der Wetterseite.
- Das Stückholzlager befindet sich **ausserhalb** von Schutzgebieten (kommunale Naturschutzobjekte/Naturschutzzonen, Amphibienlaichgebiete, Flachmoore, usw.).

2/3

- Beim gelagerten Stückholz handelt es sich **ausschliesslich** um **Holz, das:**
 - ✓ **im Wald gewachsen ist** (keine fremden Arten; Einschleppungsgefahr von Neobiota);
 - ✓ aus dem **eigenen Wald** bzw. dem **umliegenden Waldgebiet** stammt.

Ergänzende Hinweise:

- Allgemein gilt, dass in Bezug auf Grösse sowie Art und Weise der Konstruktion (Stützen und Abdeckung) **eine Beschränkung auf das absolute Minimum** erforderlich ist. Die Konstruktion muss ein einfaches, offenes Lager bleiben.
- Die Konstruktion darf nur **provisorischen Charakter** haben. Alles Material ist wieder vollständig aus dem Wald zu entfernen, sobald das Lager nicht mehr benutzt wird.
- Bei grösseren Stückholzlagern ist der zuständige Revierförster einzubeziehen.
- Eine standörtliche Besonderheit kann zusätzliche Bewilligungspflichten begründen, sei dies etwa aus heimatschutz-, naturschutz-, gewässerschutz- oder fischereirechtlichen Gründen.

3.2 Schnitzelholzlager (Astmaterial- / Hackholzlager)

Schnitzelholzlager sind temporäre, ungedeckte Lagerplätze für Waldholz, das zur kurzfristigen Lagerung vor der Aufbereitung durch den Hacker bestimmt ist. Damit Schnitzelholzlager bewilligungsfrei erstellt werden können, müssen sie den nachfolgenden Kriterien genügen:

- Das Schnitzelholzlager ist nicht befestigt und **maximal 200 m²** gross.
- Die Lagerdauer beträgt **maximal zwei Jahre**.
- Das Schnitzelholzlager befindet sich **ausserhalb des Gewässerraums** (§ 34 f. WBSNG) bzw. des gesetzlichen **Gewässerabstandes** (§ 76 PBG und § 44 PBV).
- Das Schnitzelholzlager befindet sich ausserhalb von Schutzgebieten (kommunale Naturschutzobjekte/Naturschutzzonen, Amphibienlaichgebiete, Flachmoore, usw.).
- Beim gelagerten Holz handelt es sich **ausschliesslich** um Holz, **das:**
 - ✓ **im Wald gewachsen ist** (keine fremden Arten; Einschleppungsgefahr von Neobiota);
 - ✓ aus dem **eigenen Wald** bzw. dem **umliegenden Waldgebiet** stammt.

Ergänzende Hinweise:

- Die Waldeigentümer sind dafür verantwortlich, dass **kein waldfremdes Material** im Waldareal abgelagert wird – auch nicht durch Dritte.
- Eine standörtliche Besonderheit kann zusätzliche Bewilligungspflichten begründen, sei dies etwa aus heimatschutz-, naturschutz-, gewässerschutz- oder fischereirechtlichen Gründen.

4. Bewilligungspflichtige Energieholzlager

4.1 Schnitzelholzplätze (Astmaterial- / Hackholzlager)

Baubewilligungspflichtig sind Schnitzelholzplätze, welche die im Abschnitt 3.2 genannten Kriterien nicht erfüllen. Sei es, weil sie mehr als 200 m² Fläche beanspruchen, die **Lagerfläche befestigt** ist oder der Platz **permanent als Lagerfläche dient**. Sie gehören zur Kategorie der forstlichen Anlagen und bedürfen einer forstrechtlichen und raumplanungsrechtlichen Bewilligung; im Einzelfall können weitere Bewilligungen hinzukommen. Die forstrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind insbesondere in Art. 13a WaV sowie § 21 TG WaldV verankert.

Zu beachten ist, dass auch auf bewilligungspflichtigen Schnitzelholzplätzen ausschliesslich Holz gelagert werden darf, das **im Wald gewachsen** ist (keine fremden Arten) und aus dem **umliegenden Waldgebiet** stammt. Der Platz ist periodisch zu räumen. Grössere Mengen (problematischen) Restmaterials sind sachgerecht zu entsorgen.

4.2 Übrige Energieholzlager (Schnitzelholz / Stückholz)

Der Baubewilligungspflicht unterliegen aus forstlicher Sicht sämtliche weiteren Energieholzlager, welche die im Abschnitt 3 erwähnten Kriterien nicht erfüllen. Es sind dies insbesondere dauernde, befestigte, aufwändig gedeckte oder grosse Energieholzlager. Sie gehören zur Kategorie der forstlichen Bauten und bedürfen einer forstrechtlichen und raumplanungsrechtlichen Bewilligung; im Einzelfall können weitere Bewilligungen hinzukommen. Die forstrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Art. 13a WaV sowie § 21 TG WaldV verankert. Im Hinblick auf die Komplexität solcher Projekte empfehlen wir, vorgängig eine **Bauanfrage (via Gemeinde) einzureichen**.

5. Rechtliche Grundlagen

Abkürzung	Titel
WaG (SR 921.0)	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991
WaV (SR 921.01)	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992
TG WaldG (RB 921.1)	Kantonales Waldgesetz vom 14. September 1994
TG WaldV (RB 921.11)	Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz vom 26. März 1996
RPG (SR 700)	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV (SR 700.1)	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000
PBG (RB 700)	Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011
PBV (RB 700.1)	Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 18. September 2012
WBSNG (RB 721.1)	Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren vom 19. April 2017